

17.12.93**Gesetzesantrag**
des Saarlandes

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**A. Zielsetzung**

Die derzeit schwierige Arbeitsmarktlage erfordert auch auf dienstrechtlichem Gebiet besondere Maßnahmen, die zur Verringerung der Arbeitslosigkeit beitragen können. Da die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst aufgrund der schwierigen Haushaltssituation und der Gemeinwohlbindung des öffentlichen Dienstes möglichst kostenneutral erfolgen muß, bleibt als Möglichkeit zur verstärkten Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst nur die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen. Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ist derzeit nur unter arbeitsmarkt- und familienpolitischen Gründen auf Antrag des Beamten zulässig. Aus diesem Grund soll von der verfassungsrechtlich eingeräumten Möglichkeit der Einrichtung einer obligatorischen Teilzeitbeschäftigung für Beamtenbewerber Gebrauch gemacht werden.

B. Lösung

Änderung der Vorschrift des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Begründung des Beamtenverhältnisses sowie Änderung weiterer Gesetze.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Um die Einführung der obligatorischen Teilzeitbeschäftigung möglichst kostenneutral zu gestalten, sieht der Gesetzentwurf durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes die der ermäßigten Arbeitszeit entsprechende Reduzierung der Besoldung und Versorgung vor. Mehrkosten in nicht bezifferbarer Höhe können durch den mit der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen allgemein verbundenen höheren Aufwand entstehen.

17.12.93

Gesetzesantrag
des Saarlandes

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES SAARLANDES

Saarbrücken, den 14. Dezember 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

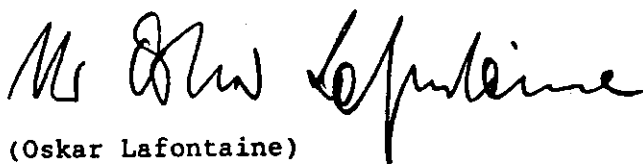
die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, die als Anlage mit Begründung
beigefügten Gesetzentwürfe

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 33)*),
- Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, ihre Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, die beiden Gesetzesanträge gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates zur Beratung in die Tagesordnung der Bundesratssitzung vom
04.02.1994 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


(Oskar Lafontaine)

*) siehe Drucksache 937/93

ENTWURF

eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a

(1) Ein Beamtenverhältnis kann in Form der Teilzeitbeschäftigung begründet werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte auf Widerruf, die einen Vorbereitungsdienst abzuleisten haben, und für Ehrenbeamte. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Absatz 1 auf Beamte auf Zeit keine Anwendung findet, wenn die Eigenart der Amtsaufgaben es erfordert."

2. § 44 a wird, wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

"Für Beamte in einem Teilzeitbeamtenverhältnis nach § 3 a gilt Satz 1 Nr. 1 und 2 nur, wenn mit dem Antrag die im Einzelfall festgelegte Arbeitszeit unterschritten wird."

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "Satz 2" durch die Worte "Satz 3" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Satz 2" durch die Worte "Satz 3" ersetzt.
3. In § 48 a Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
- "Für Beamte in einem Teilzeitbeamtenverhältnis nach § 3 a gilt Satz 1 Nr. 1 nur, wenn mit dem Antrag die im Einzelfall festgelegte Arbeitszeit unterschritten wird."

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I. S. 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei einem Beamten, dessen Arbeitszeit nach dem Bundesbeamtengesetz oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist, gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge."
2. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Dienstzeiten eines Beamten, dessen Arbeitszeit nach dem Bundesbeamtengesetz oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist, sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht."
3. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:

"§ 50 a Anspruchsbegrenzung bei Teilzeitbeschäftigung

Bei einer Teilzeitbeschäftigung in anderen als den in §§ 72 a, 79 a Abs. 1 Nr. 1, § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht geregelten Fällen sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Festbeträge nach § 14 Abs. 2 und 4 Satz 3 und die Ansprüche nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2, §§ 18, 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz und § 50 Abs. 1 Satz 2 vermindern sich nach dem Verhältnis, in dem die ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der Zeit steht, die ohne Freistellung vom Dienst erreicht worden wäre.
2. Für die Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 gilt Nr. 1 entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 1 werden die Worte "§ 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, § 79 a Abs. 1 Nr. 1 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes" durch die Worte "dem Bundesbeamtengesetz" ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach Art. 33 Abs. 5 Satz 2 GG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom (BGBl. I S. ...) kann durch Gesetz für Beamtenbewerber Teilzeitbeschäftigung vorgesehen werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies rechtfertigen.

Die derzeitige Arbeitsmarktlage ist gekennzeichnet durch eine hohe Zahl Arbeitsuchender. Diese anhaltend schwierige Situation des Arbeitsmarktes erfordert auch auf dienstrechtlichem Gebiet besondere Maßnahmen, die zur Verringerung der Arbeitslosigkeit beitragen können. Da die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst aufgrund der schwierigen Haushaltssituation und der Gemeinwohlbindung des öffentlichen Dienstes möglichst kostenneutral erfolgen muß, macht der Gesetzentwurf von der verfassungsrechtlich eingeräumten Möglichkeit der Einrichtung einer obligatorischen Teilzeitbeschäftigung für Beamtenbewerber Gebrauch.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Vorschrift sieht vor, daß bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die Begründung des Beamtenverhältnisses (§ 3 BRRG) in Form der Teilzeitbeschäftigung erfolgen kann.

Von der obligatorischen Teilzeitbeschäftigung ausgenommen sollen neben den Ehrenbeamten diejenigen Bewerber sein, die zum Zwecke der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, da das Ausbildungsziel in der ermäßigten Arbeitszeit nicht erreicht werden kann. Außerdem können für Beamte auf Zeit durch Gesetze Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Eigenart der Amtsaufgaben - z. B. bei kommunalen Wahlbeamten auf Zeit - dies erfordert.

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3

Die Einführung der obligatorischen Teilzeitbeschäftigung für Beamtenbewerber läßt die derzeit bereits bestehenden Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 44 a BRRG) und aus familienpolitischen Gründen (§ 48 a BRRG) für Vollzeitbeamte unberührt. Dem in einer obligatorischen Teilzeitbeschäftigung stehenden Beamten sollen die herkömmlichen Möglichkeiten der (freiwilligen) Teilzeitbeschäfti-

gung dann offenstehen, wenn mit dem Antrag die im Einzelfall festgelegte Arbeitszeit unterschritten wird. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Durch die Vorschrift wird bestimmt, daß auch in den Fällen der Teilzeitbeschäftigung neuer Art die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde zu legen sind. Dadurch wird vermieden, daß es bei dem Teilzeitbeamten zu einer unverhältnismäßig hohen Kürzung seiner Bezüge kommt.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Durch die Änderung der Vorschrift wird erreicht, daß generell alle Dienstzeiten, in denen die regelmäßige Arbeitszeit nach dem Bundesbeamtengesetz oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist, nur entsprechend dem Kürzungsverhältnis ruhegehaltfähig sind. Die so verminderte Dienstzeit ist maßgebend für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Durch den neu eingefügten § 50 a BeamtVG soll vermieden werden, daß durch die Beamten in einem Teilzeitbeamtenverhältnis relativ höhere Versorgungskosten entstehen als bei Vollzeitbeamten. Daher werden vor allem die Mindestversorgungsbezüge bei der Normalversorgung nur im Verhältnis der verringerten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Eine entsprechende Kürzung erfolgt ferner beim Sterbegeld, Übergangsgeld, Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen, Unterschiedsbetrag zum Ruhegehalt für Kinder sowie bei den Erhöhungsbeträgen zum Ruhegehalt und zur Mindestversorgung.

Eine Kürzung der Unfallfürsorgeleistungen (einschl. Mindestversorgung) sieht die Vorschrift nicht vor. Maßgebend hierfür ist die besondere Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten, der, u. U. unter Einsatz seines Lebens, infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalls vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde.

Zu Artikel 3

Die vorgesehene Änderung stellt sicher, daß auch Beamten im Teilzeitbeamtenverhältnis verringerte Dienstbezüge entsprechend ihrer ermäßigten Arbeitszeit gewährt werden. Eine Aufzählung der einzelnen entsprechenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes ist entbehrlich.